

**Neue Bundesratsbeschlüsse.****Höchstpreise für Soda. — Veränderte Backvorschriften.**

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Aufbewahrungsrufen der Kassenbücher der Krankenkassen, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Höchstpreise für Soda, der Entwurf einer Bekanntmachung über den Verkauf von rohem und raffiniertem Montanwachs, eine Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915, der Entwurf eines Kriegskontrollgesetzes sowie ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916.

Nach der vom Bundesrat gestern beschlossenen Aenderung der Backvorschriften dürfen bei der Bereitung von Brot Weizen- und Roggenauszugmehle nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffelmehl oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden. Die Landeszentralbehörden werden in den Stand gesetzt, Ausnahmen zur Bereitung von Roggenbrot, bei dem Weizenmehl verwendet wird, zuzulassen. Nicht nur alle Arbeiten, sondern auch die Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind von jetzt ab in Bäckereien, Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die vom Bundesrat gestern festgesetzten Höchstpreise für Soda betragen:

**A. Kalzinierte Soda (Ammonialsoda, Leblancsoda, Sodapulver).**

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack 15,00 M.
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für ein Kilogramm einschließlich Verpackung 0,20 „  
für ein halbes Kilogramm einschließlich Verpackung 0,10 „

**B. Kristall- und Feinsoda.**

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis)
  - a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack . . . . . 8,50 M.
  - b) Feinsoda für 100 Kilogramm
    - I. im Sack . . . . . 9,50 „
    - II. in Packungen zu  $\frac{1}{2}$  oder 1 Kilogramm . . . 10,50 „
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber
  - a) Kristallsoda für 100 Kilogramm . . . . . 10,75 „
  - b) Feinsoda für 100 Kilogramm im Sack . . . . . 11,75 „  
in Packungen zu je  $\frac{1}{2}$  oder 1 Kilogramm . . . 12,50 „
3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- und Feinsoda einschließlich Verpackung . . . . . 0,15 „  
für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm einschließlich Verpackung . . . 0,08 „

Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar an Selbstverbraucher oder unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die genannten Höchstpreise Anwendung. Kristall- und Feinsodafabrikanten dürfen gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben, soweit Feinsoda in verschlossenen Packungen an die Verbraucher abgegeben wird,